

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/83**

**BMVRDJ-Z16.800/0007-I 6/2019**

**Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und die Notariatsordnung  
geändert werden**

**Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

1. Vorweg ist festzuhalten, dass das BMVRDJ mit Recht darauf hinweist, dass die Vorhalte der Europäischen Kommission betreffend die angeblich nicht vollständige Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare, unbegründet sind. Bei diesem Vorwurf hat die Europäische Kommission etwa völlig das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter übersehen, in dem die Sanktionen für die Übertretung der Geldwäsche-Bestimmungen richtlinienkonform umgesetzt sind. Hinsichtlich der Zweigniederlassungen übersieht die Europäische Kommission etwa, dass Zweigniederlassungen der berufsrechtlichen Aufsicht der Landesbehörden am Sitz der Zweigniederlassung unterliegen (*vgl. Art. 6f Niederlassungsrichtlinie*): Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde am Sitz der Hauptniederlassung scheitern an der auf das eigene Staatsgebiet beschränkten örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

Aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft wäre daher eine Änderung oder Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung nicht erforderlich, weil die RAO bereits in der geltenden Fassung vollumfänglich den Anforderungen der 4. Geldwäscherichtlinie entspricht.



2. Dies vorausgeschickt, wird gegen die vorgeschlagenen Änderungen der RAO, abgesehen von den nachstehenden Anmerkungen, kein Einwand erhoben:
  - 2.1. Ausdrücklich begrüßt wird die Klarstellung in § 9 Abs. 5 RAO, dass die Datenverarbeitung eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der DSGVO ist: Damit sollten die in der Praxis schon zu beobachtende diesbezüglichen Zweifel der Datenschutzbehörden hinfällig sein. Dass im Übrigen Rechtsanwälte angehalten sind, die Vorschriften der DSGVO einzuhalten, ist ohnedies selbstverständlich (vgl. § 9 Abs. 1 RAO).
  - 2.2. Soweit § 9 Abs. 6 RAO auf sichere Kommunikationskanäle betreffend Anfragen der Geldwäschemeldestelle verweist, ist zu betonen, dass die Zurverfügungstellung entsprechender sicherer Kanäle Aufgabe des BMI/Geldwäschemeldestelle ist und bei der Einrichtung solcher sicherer Kanäle das BMI darauf zu achten hat, allgemein übliche Schnittstellen, die eine Verknüpfung mit den üblichen Kanzleiverwaltungssystemen von Rechtsanwälten in Österreich ermöglichen, vorzusehen. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft würde sich daher anbieten, dafür den ERV (Elektronischer Rechtsverkehr) zu nützen.
  - 2.3. Ausdrücklich begrüßt wird die Neuregelung in § 9 Abs. 8 RAO: schon bisher findet gelegentlich ein Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle statt; dass dieser nunmehr auch gesetzlich institutionalisiert wird, entspricht einem Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Ebenso wird mit § 9 Abs. 8 Satz 2 RAO ein schon wiederholter Wunsch der Rechtsanwaltschaft umgesetzt, Rückmeldungen betreffend Verdachtsmeldungen von der Geldwäschemeldestelle zu erhalten.

Aus diesem Grunde wird auch die entsprechende Ergänzung in § 23 Abs. 2 RAO begrüßt.

### 3. Zu § 8b Abs. 13 RAO

Diese, ebenso auf einen Vorhalt der Europäischen Kommission zurückgehende, geplante Neuregelung ist aus der Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft entbehrlich, weil an Rechtsanwaltsgesellschaften ohnedies keine berufsfremden Personen beteiligt sein dürfen und multidisziplinäre Partnerschaften, auch mit Notaren oder Wirtschaftstreuhändern, nicht zulässig sind. Eine, wie in § 8b Abs. 13 RAO erwähnte „Einbindung“ eines anderen Verpflichteten als externe Hilfskraft unmittelbar in die Organisation oder interne Abläufe in einer Rechtsanwaltskanzlei ist daher rechtlich gar nicht zulässig und möglich.

### 4. Zu § 9 Abs. 8 RAO neu („Whistleblower-Regelung“)

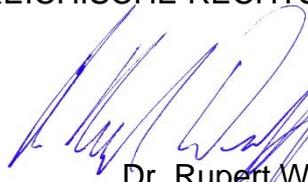
Der ÖRAK spricht sich gegen die vorgeschlagene Einführung eines „Whistleblower-Systems“ aus.

Da Art. 61 der 4. Geldwäscherichtlinie nicht zwingend ein internes whistleblowing-System vorsieht, sondern insoweit eine „Angemessenheitsprüfung“ vorsieht, ist davon auszugehen, dass die Einführung von whistleblowing-Systemen in Rechtsanwaltskanzleien jedenfalls unangemessen ist, weil sie die Gefahr eines sachlich nicht gerechtfertigten unverhältnismäßigen Eingriffs in die berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung in sich birgt, die einen unverzichtbaren grundrechtlich geschützten Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit darstellt (GA Kokott, C-580/07 [*Akzo Nobel*]; Empfehlung des Europarates Nr. RL 2000/21 vom 25.10.2000; EGHR vom 3.7.2012, 30457/06 [*R. gegen Österreich*] vom 24.7.2008, 18063/07 [*André gegen Frankreich*]).

Jedenfalls wäre – wie in der EU-Whistleblower-Richtlinie klarzustellen, dass solche Meldungen nur unter Wahrung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit erfolgen dürfen, und solche Meldungen keinesfalls an nicht zur Rechtsanwaltskanzlei gehörende Personen weitergeleitet werden dürfen.

Wien, am 29. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolf  
Präsident

